



Gesellschafterstreit in der GmbH

Dr. Moritz Pöschke

19. Juni 2015

C L I F F O R D
C H A N C E

A close-up photograph of several interlocking brass gears. The gears are made of a golden-brown metal and are arranged in a vertical stack. The lighting is warm, highlighting the texture and the sharp edges of the teeth. The background is blurred, focusing attention on the intricate mechanical details of the gears.

Gesellschafterstreit und Blockadesituationen in der GmbH – **Agenda**

1. Ursachen
2. Beispiele
3. Auflösung von Blockadesituationen
4. Gestalterische Vorsorge

Gesellschafterstreit und Blockadesituationen in der GmbH – Ursachen

Diese Gleichstellung wurde mir „auf dem Sterbebett versprochen“.

Clemens
Tönnies

(Quelle: manager magazin
ONLINE vom 30.12.2013)

- Soziales Element
 - Persönliche Beziehungen, insbes. in Familienunternehmen
 - „Lebenswerk“ eines Gesellschafters
 - Ergebnis: häufig werden Entscheidungen emotional, nicht rational getroffen

- Rechtliches Element
 - „Blockadepotential“ wird häufig bewusst geschaffen
 - Gesellschaftsverträge häufig „technisch“ schlecht
 - Starke Stellung der Gesellschafter nach dem GmbHG („Hineinregieren“ und Abdingbarkeit der gesetzlichen Regelungen als Regelfall)
 - GmbHG enthält (anders als das AktG) kaum detaillierte Verfahrensregeln
 - In vielen Fällen materiell Rückgriff auf Treupflicht nötig – hieraus folgt Rechtsunsicherheit



Gesellschafterstreit in der GmbH – Beispiele: Versammlungsleitung

- Rechtsprechung unterscheidet zwischen nichtigen und anfechtbaren Gesellschafterbeschlüssen (analog §§ 241 ff AktG; so bereits BGH v. 16.12.1953, II ZR 167/52, [Nichtigkeit]; BGH v. 20.01.1986, II ZR 73/85, [Anfechtbarkeit])
- Praktisch von großer Bedeutung:
 - Wer muss Rechtsschutz suchen?
 - Pflichten der Geschäftsführer zur Befolgung nichtiger und anfechtbarer Beschlüsse?
- Abgrenzungskriterium: Feststellung eines Beschlusses (i.d.R. durch Versammlungsleiter)
- Problem: häufig keine Regelung zum Versammlungsleiter (vgl. BGH v. 4.5.2009, II ZR 166/07: „einfache Mehrheit“)
- Problem: Beschlüsse von „Ersatzgremien“?

Gesellschafterstreit in der GmbH – Beispiele: Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

Die Gesellschafterversammlung stellt den von den Geschäftsführern unterzeichneten Jahresabschluss fest.

(Satzungstext)

- Feststellung Jahresabschluss
 - Gesellschafterversammlung zuständig (§§ 46 Nr. 1, 42a GmbHG)
 - Erzwingung einer Beschlussfassung?
 - Str., ob positive Beschlussfeststellungsklage (Vollstreckung gemäß § 894 ZPO) oder „nur“ Klage gegen die anderen Gesellschafter auf Mitwirkung (§ 888 ZPO)

- Ergebnisverwendung
 - Gesellschafterbeschluss nötig (BGH v. 14.09.1998, II ZR 172/97)
 - Grds. nur Anspruch auf Beschluss, nicht auf bestimmten Inhalt
 - Abwägung: Thesaurierungsinteresse – Ausschüttungsinteresse
 - Rechtsschutz gegen „Aushungern“ nur über Treupflicht (s. etwa OLG Nürnberg v. 9.7.2008, 12 U 690/07)



Gesellschafterstreit in der GmbH – Blockadesituationen: **Lösungen** (1/2)

- Einstweiliger Rechtsschutz
 - Theorie (im Einzelnen str.)
 - Strenge Anforderungen an Verfügungsanspruch und -grund, aber grds. per einstweiliger Verfügung (eV) möglich:
 - Untersagung und Herbeiführung von Gesellschafterbeschlüssen
 - Untersagung der Ausführung von Gesellschafterbeschlüssen oder Geschäftsführungsmaßnahmen
 - Abberufung von Geschäftsführern
 - Praxis
 - Gerichte gewähren regelmäßig nur auf Unterlassung gerichtete eV (nur „Verhinderung“ möglich)
 - Gerichte nehmen nur begrenzte Eingriffe vor (Beispiel: „Keine Wiederbestellung als Geschäftsführer“)
 - Große Bedeutung von Schutzschriften
 - Einstweiliger Rechtsschutz nur als Übergangslösung

Gesellschafterstreit in der GmbH – Blockadesituationen: **Lösungen** (2/2)

Hier wird versucht, einen Mitgesellschafter auf kaltem Wege zu enteignen und seiner Mitspracherechte zu berauben.

Hans Barlach

(Quelle:
www.boersenblatt.net vom
02.09.2013)

- Ausschlussklage – auch ohne gesellschaftsvertragliche Regelung zulässig; aber: *ultima ratio* (wichtiger Grund erforderlich)

- Insolvenz:
 - ESUG lässt weitreichende Eingriffe in Gesellschafterrechte zu
 - § 225a Abs.3 InsO: „Im Plan kann jede Regelung getroffen werden, die gesellschaftsrechtlich zulässig ist,...“
 - Beispiel *Suhrkamp*: Formwechsel der Suhrkamp Verlag GmbH & Co. KG in eine AG



Gesellschafterstreit in der GmbH – Blockadesituationen: **Gestaltungen** (1/3)

- Gestaltung des Gesellschaftsvertrags: formell – detaillierte Verfahrensregeln
- Gestaltung des Gesellschaftsvertrags: materiell
 - **Autonomie der Geschäftsführung**
OLG München v. 14.8.2014 – 23 U 4744/13
Sachverhalt:
 - GF beabsichtigt, eine nach dem GV nicht zustimmungspflichtige Maßnahme durchzuführen (str., aber vom OLG unterstellt)
 - Minderheitsgesellschafterin verlangte Ergänzung der Tagesordnung gem. § 50 Abs. 2 GmbHG: Beschluss über „Durchführung“ der Maßnahmen
 - Beschlüsse faktisch nur einstimmig möglich
 - Mehrheitsgesellschafterin stimmte mit „Nein“, stellte aber klar, dass dies nur formale Gründe habe („GF ist zuständig!“)
 - Anfechtungsklage der Minderheitsgesellschafterin

Gesellschafterstreit in der GmbH – Blockadesituationen: **Gestaltungen** (2/3)

Welches Verhalten die Treuepflicht von den Gesellschaftern konkret fordert, muss unter Abwägung aller Umstände im Einzelfall festgestellt werden.

(OLG München)

Entscheidung des OLG München

- GF dürfe eine Maßnahme nicht umsetzen, wenn ein Antrag auf positive Anweisung der GF in der GV keine Mehrheit gefunden habe
- Ablehnung der Beschlussvorlage durch Mehrheitsgesellschafterin treuwidrig; sie habe kein schützenswertes Interesse daran gehabt, ihren Standpunkt im Streit über die Kompetenzverteilung durch ein negatives Stimmverhalten deutlich zu machen
- Regelungen für Deadlock bei einzelnen Entscheidungen
 - Mehrheitsprinzip
 - Casting Vote
 - Verweisung an einen Experten (nicht praktikabel bei laufenden Entscheidungen)
- Eskalationsklauseln – „Stufenlösung“ bei Deadlock
 - Erste Stufe: Verhandlung
 - Zweite Stufe: Mediation
 - Dritte Stufe: Schiedsverfahren / Gerichtsverfahren

Wichtig: Sachliche Reichweite und Übergänge zwischen den Stufen müssen klar definiert werden!



Gesellschafterstreit in der GmbH – Blockadesituationen: **Gestaltungen** (3/3)

- „Exit“-Klauseln bei nicht aufzulösendem Deadlock
 - Einziehung von Geschäftsanteilen (§ 34 GmbHG; sachlicher Grund genügt)
 - Auktion
 - Russian Roulette
 - Texas Shoot out
 - Put- oder Call-Option
- zu Zulässigkeit und Grenzen (insbes. § 138 Abs. 1 BGB) OLG Nürnberg v. 20.12.2013, 12 U 49/13*
- Veräußerung sämtlicher Anteile an Dritten oder Börsengang

Vielen Dank!

Clifford Chance, Königsallee 59, 40215 Düsseldorf

© Clifford Chance 2015

Clifford Chance Deutschland LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in 10 Upper Bank Street, London E14 5JJ, registriert in England und Wales unter OC393460. Die Gesellschaft ist mit einer Zweigniederlassung im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter PR 2189 eingetragen.

Die nach § 5 TMG und §§ 2, 3 DL-InfoV vorgeschriebenen Informationen finden Sie unter: www.cliffordchance.com/deuregulatory